

8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

**Änderungsbereich 1: Gemeinde Simonswald,
Gemarkung Obersimonswald, Fläche „Platte“**

**Änderungsbereich 2: Gemeinde Gutach,
Gemarkung Siegelau, Fläche „Schwarzenberg“**

**Begründung
Deckblätter**

Stand : 21.04.2023
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
2	Verfahren	6
3	Inhalt der Planänderungen	6
4	Änderungsbereich 1: Simonswald Platte	7
4.1	Lage und Größe des Änderungsbereichs.....	7
4.2	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	8
4.3	Bestandssituation.....	9
4.4	Neue Darstellung im Flächennutzungsplan	9
5	Änderungsbereich 2: Siegelau Schwarzenberg	10
5.1	Lage und Größe des Änderungsbereichs.....	10
5.2	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	11
5.3	Bestandssituation.....	12
5.4	Neue Darstellung im Flächennutzungsplan	12
6	Belange von Natur und Landschaft/Standortalternativen	13

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ausgangslage FNP 2001; Konzentrationszonen für Windkraftnutzung Schwarzenberg und Platte

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald wurde im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 04. Oktober 2001 wirksam. Seitdem wurde der Flächennutzungsplan mehrmals punktuell geändert. Der Flächennutzungsplan liegt derzeit in der Fassung der 6. Änderung vom 27.01.2023 vor.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald aus dem Jahr 2001 sind zwei Standorte als „Flächen für Windkraftnutzung“ ausgewiesen, die Fläche „Schwarzenberg“ (Gemarkung Gutach i. Br.; Größe: 4 Hektar) und die Fläche „Platte“ (Gemarkung Simonswald; Größe: 5,5 Hektar). Hierbei handelt es sich um sog. Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese Ausweisung hat zur Folge, dass außerhalb der beiden Konzentrationszonen im gesamten Gebiet der VVG die Errichtung von Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig ist (sog. Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung). Aus diesem Grund lehnte das Landratsamt Emendingen als zuständige Genehmigungsbehörde in den vergangenen Jahren Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Bauvorbescheide für Windenergieanlagen ab.

Bisheriges Verfahren

Seit dem Jahr 2011 betreibt die VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemarkungen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen sollte die Ansiedlung von Windkraftanlagen gefördert werden.

2019 veröffentlichte das Land Baden-Württemberg einen neuen Windatlas, der zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den zuvor angestellten Berechnungen führte. Da der neue Windatlas nach Auffassung des Regierungspräsidiums bei allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen ist und hieraus ein ganz erheblicher weiterer Arbeitsumfang resultierte, stand die VVG vor der Entscheidung, ob das Verfahren dennoch fortgeführt werden sollte.

Anfang des Jahres 2021 beschlossen die Gemeinderäte Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald die Fortführung. Die in diesem Verfahren beauftragten Gutachter haben erste Ergebnisse ihrer Arbeit vorgelegt (z. B. Erhebungen zu windkraftsensiblen Vogelarten).

Die neue Rechtslage aufgrund des WaLG

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Um den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranzubringen, hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz; WaLG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und trat am 1. Februar 2023 in Kraft.

Artikel 2 WaLG enthält die Regelungen zur Änderung des Baugesetzbuchs. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB n. F. ist § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf Windenergieanlagen nicht (mehr) anzuwenden. Ergänzend hierzu regelt § 245e BauGB n. F., dass ältere Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für eine Übergangszeit bis zum 01.01.2028 fortgelten.

Hiernach verlieren die beiden „Konzentrationszonen für Windkraftnutzung“ im Flächennutzungsplan 2001 der VVG Waldkirch ihre Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung spätestens mit Ablauf des 31.12.2027.

Planungsanlass und Ziel

Nach dem Übereinkommen von Paris im Dezember 2015, in Kraft getreten im November 2016, haben sich die beigetretenen Staaten verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das zur Umsetzung dienende Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) sieht in § 3 Abs. 1 vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise (bis 2030 um mind. 65 %; bis 2040 um mind. 88 %) zu mindern. Die Netto-Treibhausgasneutralität soll bis 2045 im Bund erreicht werden.

Nach dem vom baden-württembergischen Landtag am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW; LT-Drs. 17/4015) soll die Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg bereits bis zum Jahr 2040 erreicht werden.

Die Erreichung dieser Ziele verlangt von den verantwortlichen Planungsträgern alles zu unternehmen, um Treibhausgasemissionen so schnell und effektiv wie möglich zu reduzieren. Die Errichtung und der Betrieb neuer Windenergieanlagen leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG ist, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrung“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft werden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt.

Nach der Änderung sind Windenergieanlagen wieder privilegierte Vorhaben, d. h.: Sie sind grundsätzlich im Außenbereich zulässig, zumindest so lange, bis das Land Baden-Württemberg das Erreichen der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele für Baden-Württemberg (1,8% der Landesfläche) nicht festgestellt hat.

Um einen Beitrag zum Erreichen der Flächenziele zu leisten, hat die VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald dem Regionalverband Südlicher Oberrhein 26 Flächen mit in Summe ca. 23 km² gemeldet, deren Konfliktpotenzial im Rahmen avifaunistischer Kartierungen ermittelt wurde (Planungsbüro Dr. Frank Hohlfeld, November 2022). Die Flächen Schwarzenberg und Platte gehören nicht dazu, da diese Bereiche einer arten- und naturschutzrechtlichen Überprüfung aktuell nicht standhalten würden. Umso wichtiger ist es nun, die seit 2011 untersuchten und arten- und naturschutzrechtlich unbedenklichen Flächen sehr zeitnah dem Ausbau der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Über die Erteilung der Genehmigungen für Windenergieanlagen entscheidet das Landratsamt Emmendingen. Natur- und Artenschutz sind zu beachten. Das gilt auch für das Landschaftsbild. Soweit die Gemeinden Eigentümer geeigneter Waldflächen sind, können sie auf die Standorte Einfluss nehmen.

Fazit

Nach dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes ist die gemeindliche Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich. Da der FNP 2001 der Entwicklung der Windkraft entgegensteht, hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald beschlossen, das jetzt vorliegende 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen, um Windkraftanlagen auf den Gemarkungen der VVG zu ermöglichen.

2 VERFAHREN

Verfahrensablauf

- 02.03.2023 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.
- ___.__.2023 – Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
___.__.2023
- 28.04.2023 – Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
09.06.2023 § 3 (1) BauGB.
- ___.__.2023 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für die 8. Flächennutzungsplanänderung.
- ___.__.2023 – Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung
___.__.2023 der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
- ___.__.2023 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für die 8. Flächennutzungsplanänderung.

3 INHALT DER PLANÄNDERUNGEN

Wie eingangs bereits beschrieben, entfalten die beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Emmendingen und Regierungspräsidiums Freiburg eine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen an anderer Stelle im Plangebiet der Verwaltungsgemeinschaft und stehen damit einer Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Stellen im Außenbereich entgegen. Um die Energiewende zu fördern und um die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu erreichen, soll dieses Entwicklungshemmnis abgebaut und die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen aufgehoben werden.

Dies soll Anhand von zwei sog. Deckblättern erfolgen, mit denen die Darstellungen für Windkraft im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG in den Bereichen Schwarzenberg und Platte überlagert und somit in Wegfall gebracht werden. Im Falle der Fläche Schwarzenberg in Siegelau wurde eine Randsignatur mit dem Einschrieb „Fläche für

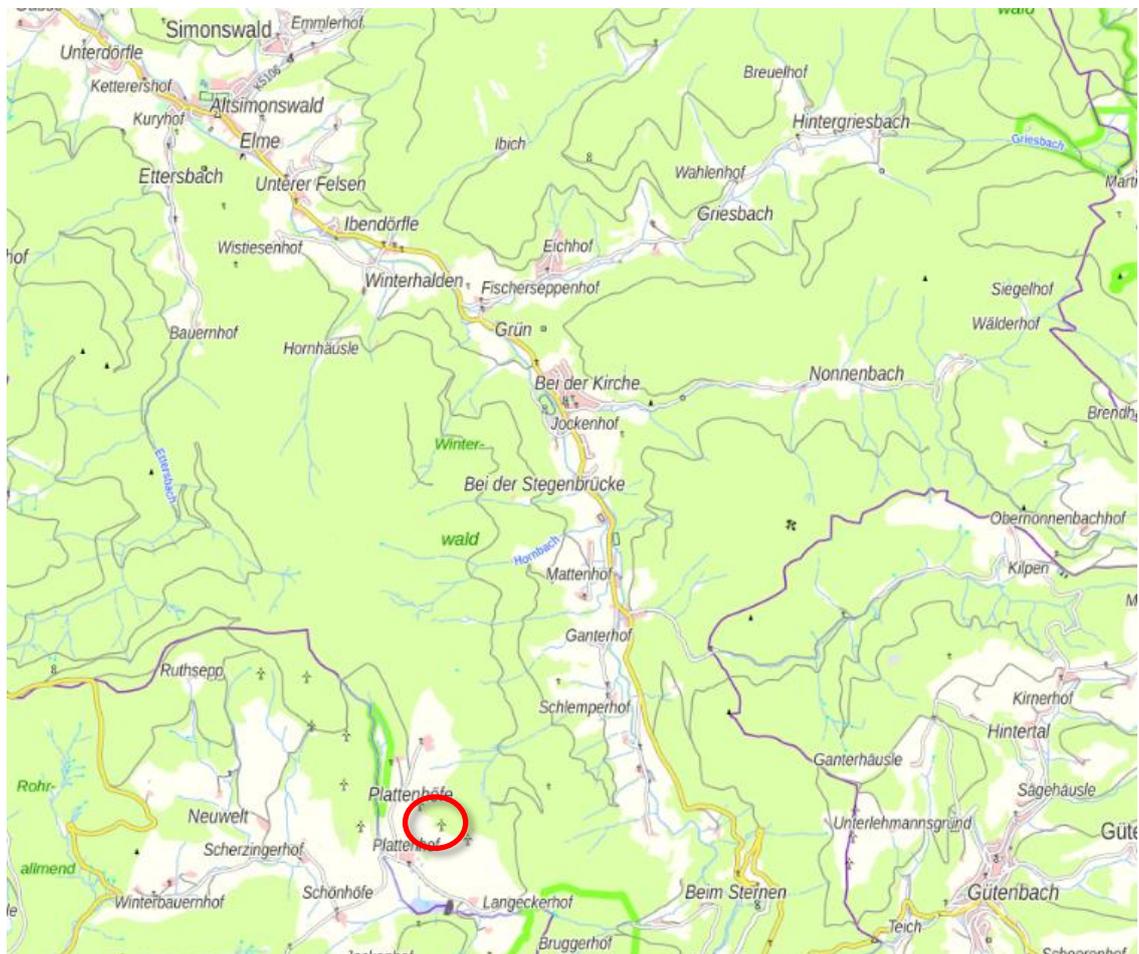
Windkraftanlagen“ im Plan dargestellt. Im Fall der Fläche Platte in Simonswald wurde für die drei zum damaligen Zeitpunkt bereits vorhandenen Windkraftanlagen jeweils ein roter Kreis mit einem darin enthaltenen Symbol für einen Windkraftanlage dargestellt, die in der Legende als „Windkraftanlagenstandort“ bezeichnet wurde.

Durch die Deckblätter werden die jeweiligen Darstellungen für Windkraft überlagert und nur noch die tatsächlichen Flächennutzungen dargestellt, die in beiden Fällen aus Flächen für die Landwirtschaft und Wald bestehen. In beiden Fällen sind die Änderungsgebiete größer als die ursprünglich dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Dies hat jedoch rein zeichentechnische Gründe, da die Deckblätter auch die textlichen Einschriebe (Bereich Schwarzenberg) oder die Symbole (Bereich Platte) vollständig abdecken müssen.

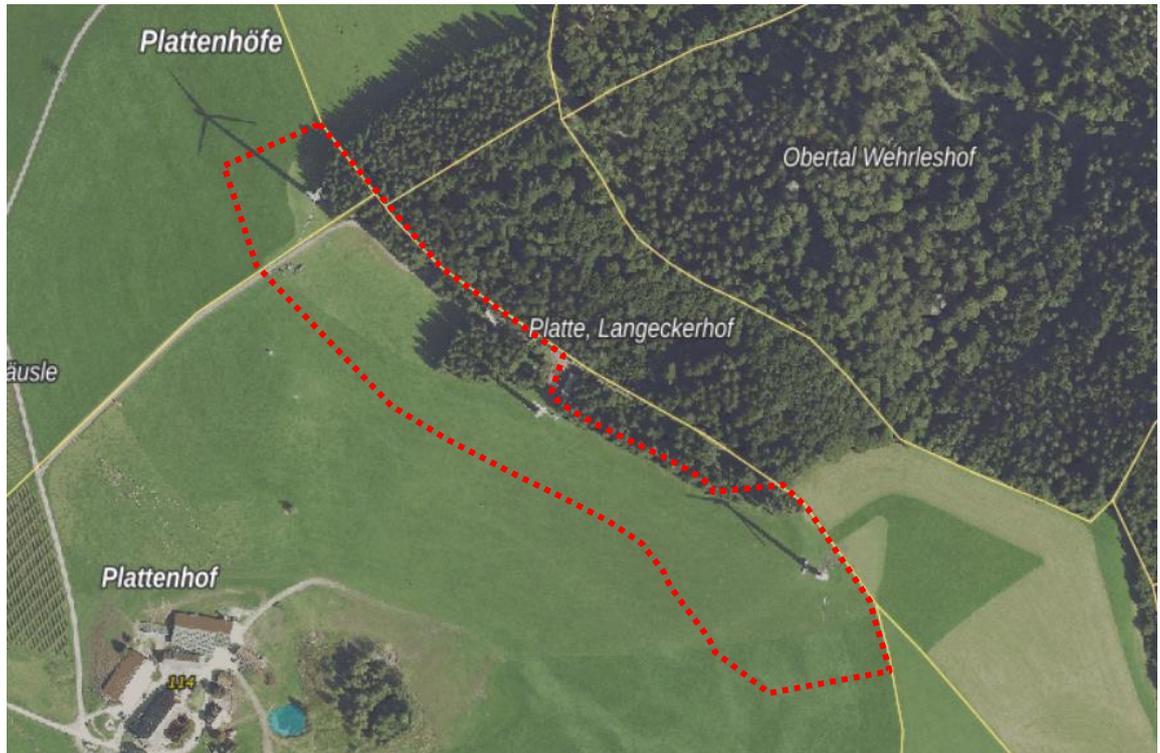
4 ÄNDERUNGSBEREICH 1: SIMONSWALD PLATTE

4.1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Die Fläche Platte befindet sich im Gebiet der Gemeinde Simonswald auf der Gemarkung Obersimonswald im Bereich des Plattenhofs ca. 6 km südöstlich des Hauptorts Simonswald und ca. 2 km westlich der Landesstraße 173 (Obertalstraße). Die Fläche liegt etwa 300 m nordöstlich des Plattenhofs und ca. 400 m östlich der Gemarkungsgrenze zwischen St. Peter und Obersimonswald und hat eine Größe von ca. 5,5 ha.



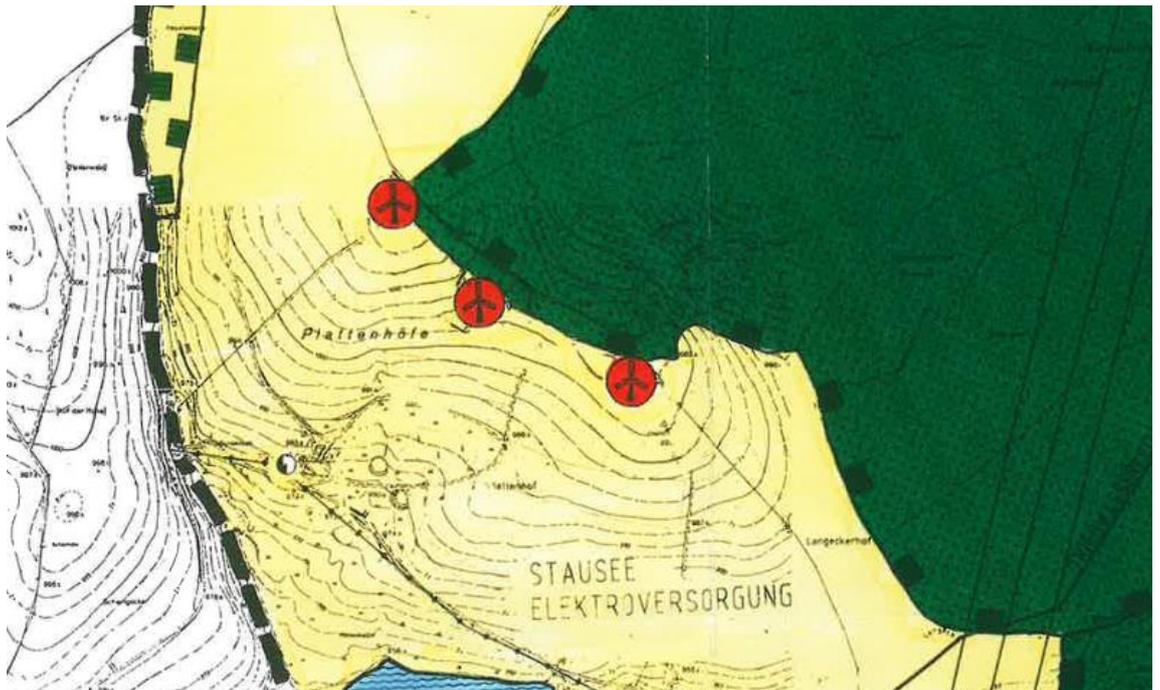
Übersichtslageplan mit schematischer Darstellung des Plangebiets (roter Kreis)



Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie)

4.2 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald wurde für die drei zum damaligen Zeitpunkt bereits vorhandenen Windkraftanlagen jeweils ein roter Kreis mit einem darin enthaltenen Symbol für eine Windkraftanlage dargestellt, die in der Legende als „Windkraftanlagenstandort“ bezeichnet wurde.



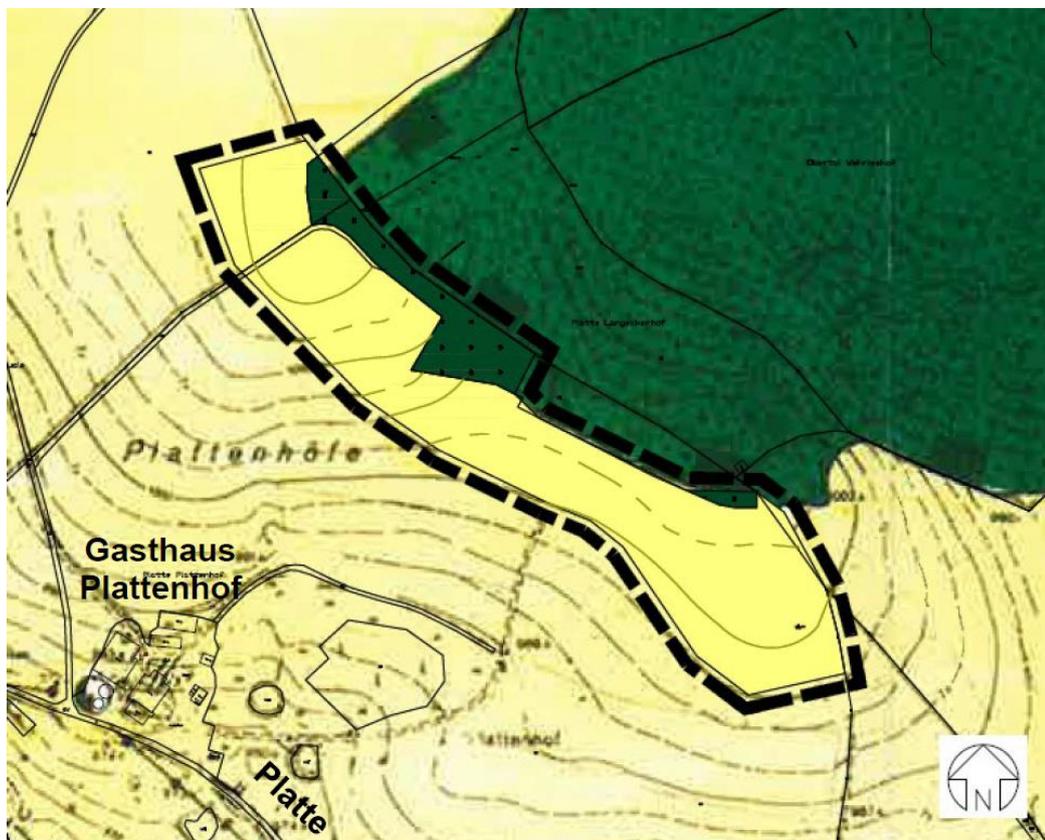
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. der 6. Änderung.

4.3 Bestandssituation

Das Plangebiet wird nach wie vor für drei Windkraftanlagen und landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

4.4 Neue Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Änderung soll so erfolgen, dass die Symbole für die Windkraftanlagen und damit auch die Konzentrationszone für Windkraftanlagen entfallen. Die anderen bisherigen Flächennutzungen bleiben erhalten, d.h. die überwiegende Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, am nördlichen Rand des Plangebiets werden kleine Flächen als Wald dargestellt.

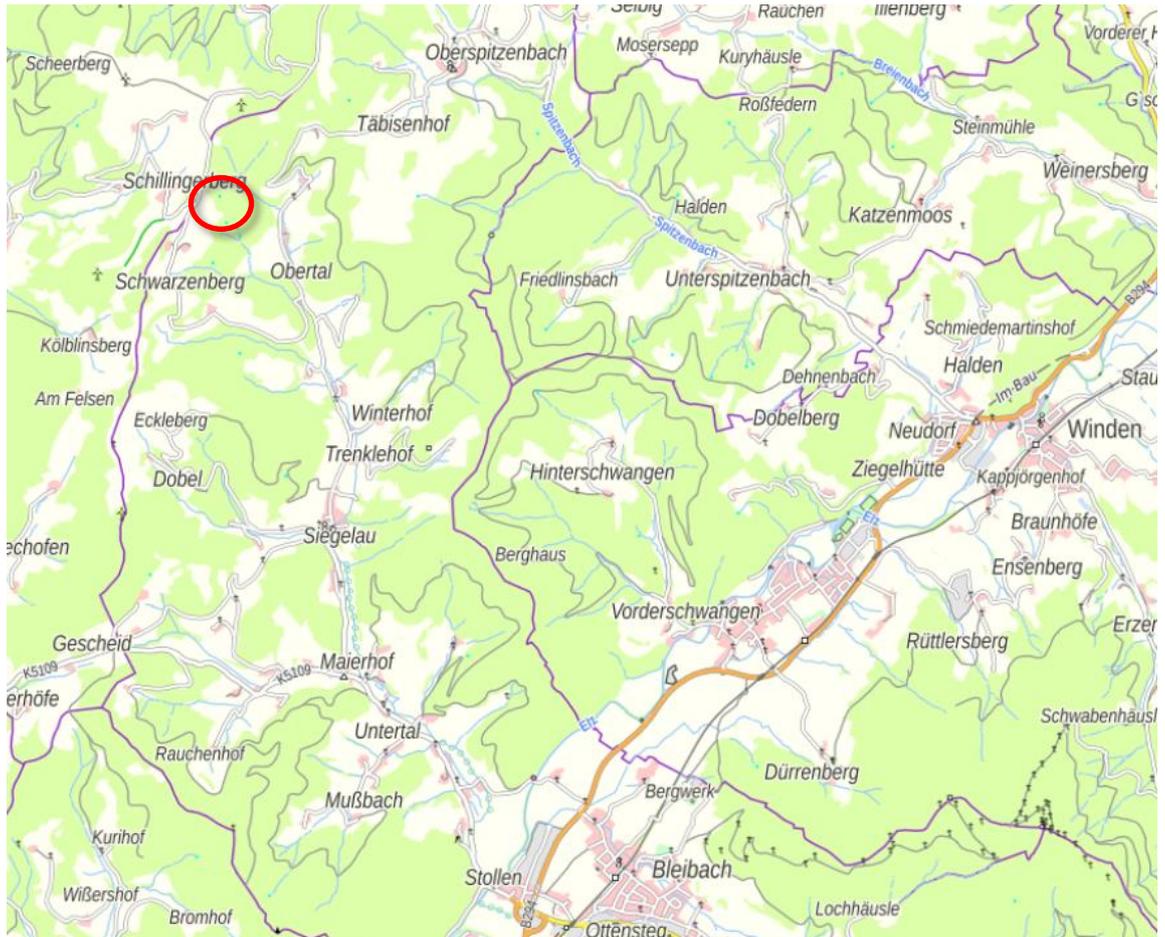


Geplante Darstellung der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung, Änderungsbereich Platte

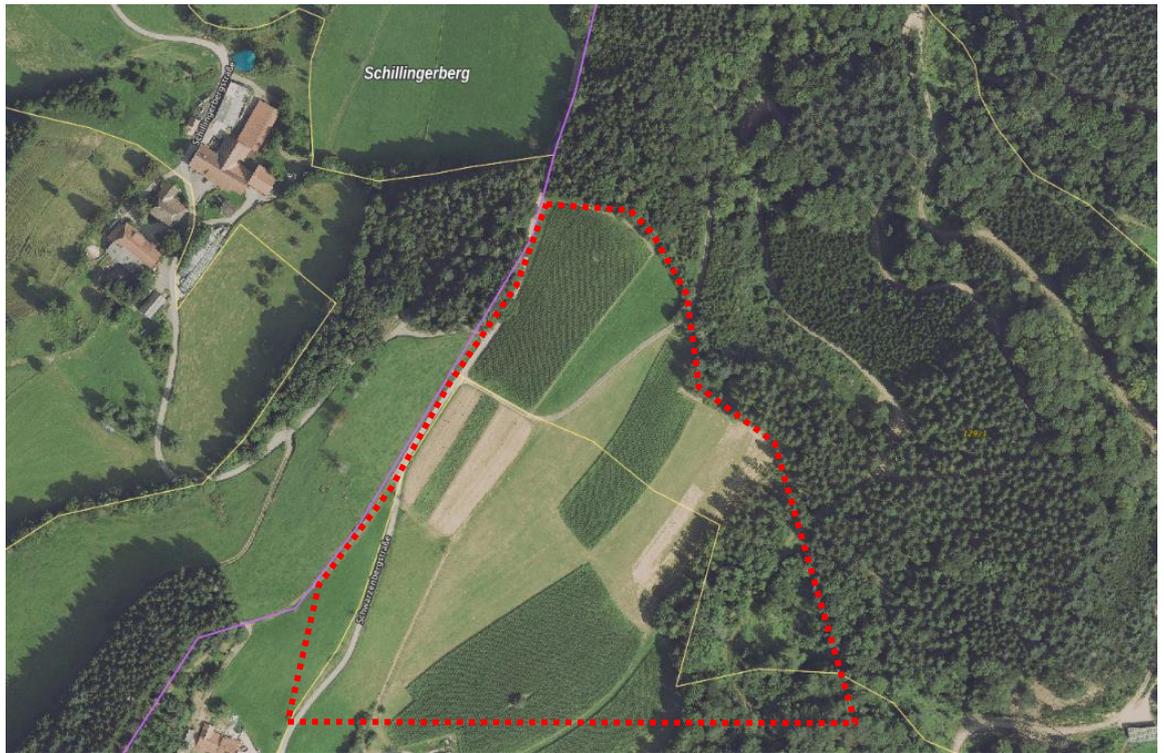
5 ÄNDERUNGSBEREICH 2: SIEGELAU SCHWARZENBERG

5.1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Die Fläche Schwarzenberg befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gutach auf der Gemarkung Siegelau, ca. 2,5 km nordwestlich des Ortsteils Siegelau. Die Fläche grenzt auf der westlichen Seite direkt an die Schwarzenbergstraße und an die Gemarkungsgrenze zwischen Freiamt und Siegelau und hat eine Größe von ca. 4 ha.



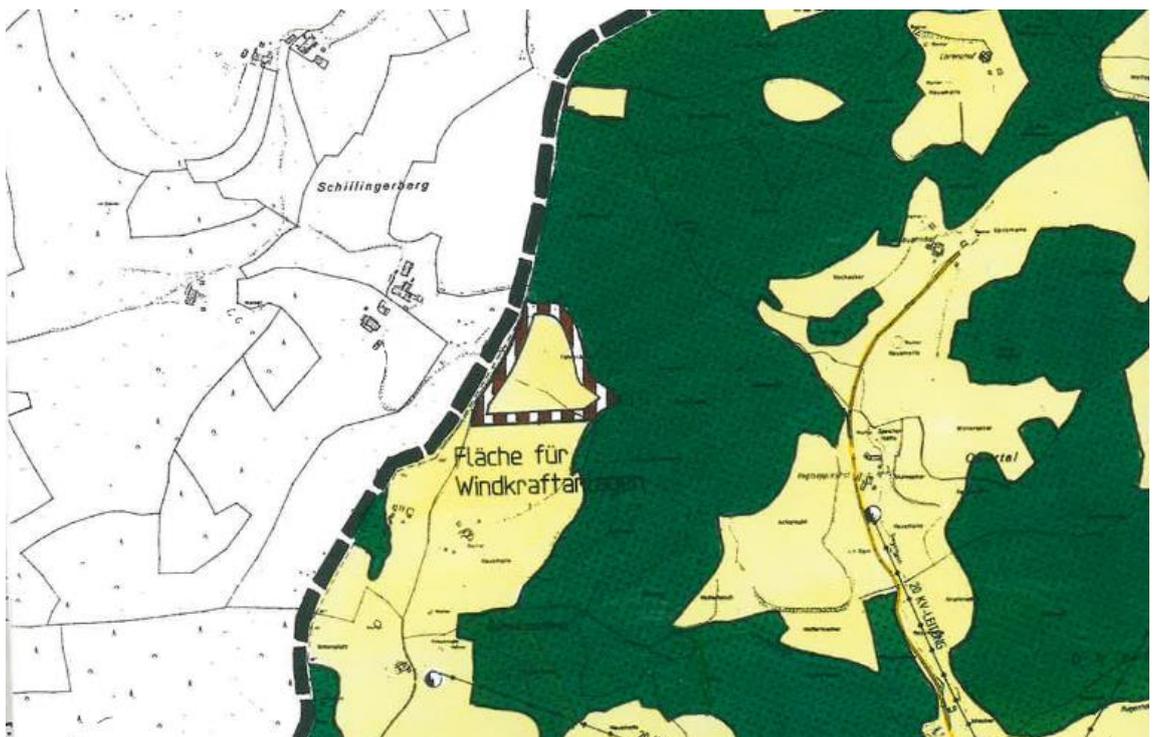
Übersichtslageplan mit schematischer Darstellung des Plangebiets (roter Kreis)



Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie)

5.2 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald ist das Plangebiet mit einer schwarz-weiß-gestrichelten Randsignatur mit der Zweckbestimmung „Für Windkraftanlagen geeignete Fläche“ dargestellt.



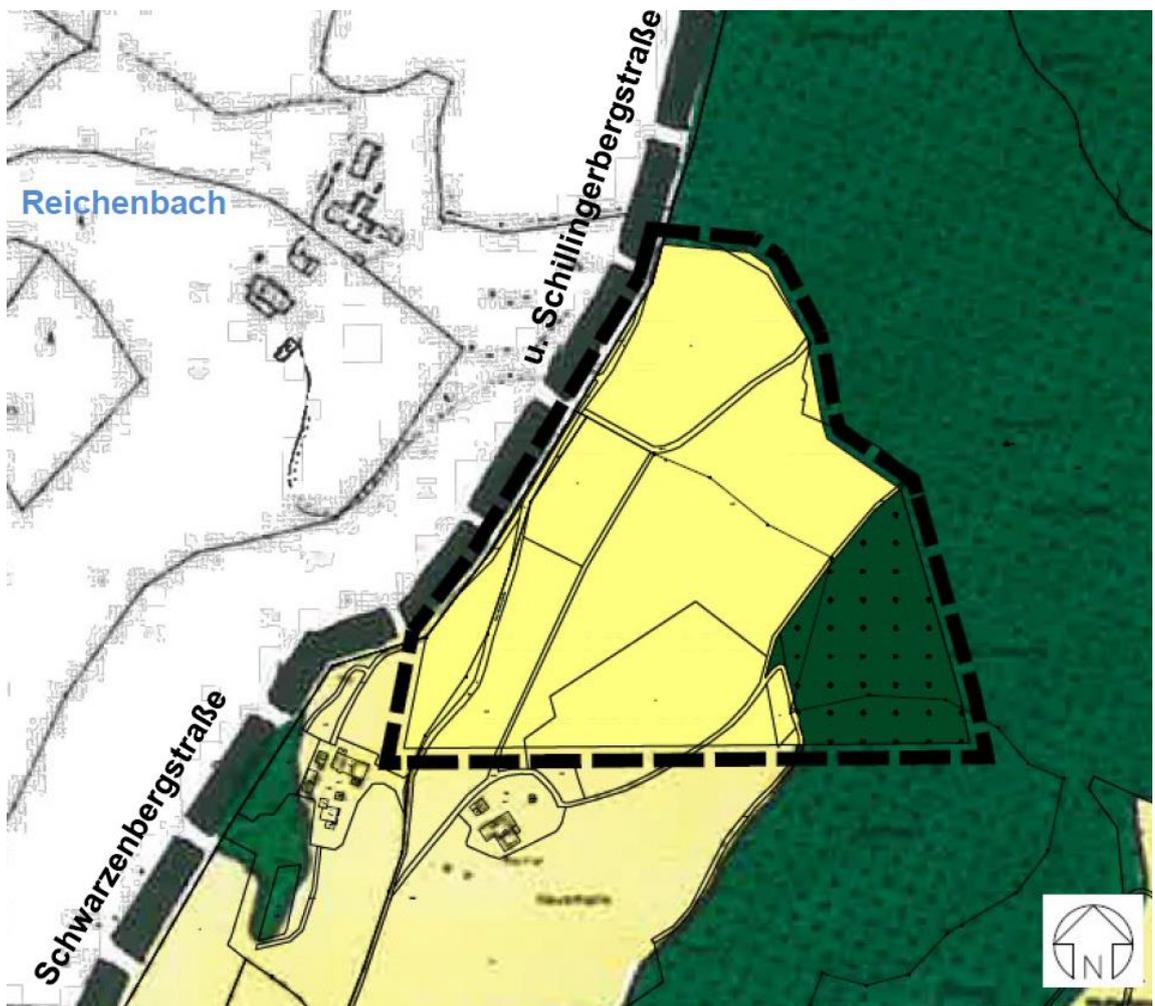
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. der 6. Änderung

5.3 Bestandssituation

Das Plangebiet wird nach wie vor landwirtschaftlich als Ackerland und Grünland genutzt.

5.4 Neue Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Darstellung im Änderungsbereich soll so erfolgen, dass die ausgewiesene Konzentrationszone für Windkraftanlagen und auch der zugehörige Einschrieb, der sich außerhalb der eigentlichen Fläche befindet wegfallen. Die anderen bisherigen Flächennutzungen bleiben erhalten, d.h. die überwiegende Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, nur im Osten des Plangebiets wird eine kleine Fläche als Wald dargestellt.



Geplante Darstellung der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung, Änderungsbereich Schwarzenberg

6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT/STANDORTALTERNATIVEN

Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme der beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Windkraftanlagen handelt, sind die Standorte vorgegeben und ein Standortalternativenprüfung dadurch entbehrlich bzw. nicht möglich. Das Unterlassen der Planung würde dazu führen, dass die beiden Flächenausweisungen weiterhin ein Entwicklungshemmnis für die weitere Ausweisung von privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich darstellen. Damit wäre das Ziel, die angestrebte Energiewende zu fördern und den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen, nicht erreichbar.

Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald ist, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt, zumindest so lange bis das Land Baden-Württemberg das 1,8% Flächenziel nicht erreicht hat. Die Änderung dient der Umsetzung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes festgelegten Klimaschutzziele und der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Lokale Auswirkungen der Planänderung auf die beiden Standorte Platte und Schwarzenberg sind nicht erkennbar, da die bestehenden Flächennutzungen, bei der Fläche Platte bestehende Windkraftanlagen und Landwirtschaft und bei der Fläche Schwarzenberg landwirtschaftliche Nutzung unverändert erhalten bleiben. Auch die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen bleibt im Rahmen der Privilegierung weiterhin zulässig. Die Belange von Natur und Landschaft sind im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln, zu bewerten und abzuarbeiten. Insofern sind Auswirkungen der Planung auf ökologische Belange nicht zu erkennen. Im vorliegenden Fall der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald kann daher auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden.

Waldkirch, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Der Vorsitzende der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch /
Gutach i.Br. / Simonswald